# Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes und § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der Sächsischen Verfassung und des Grundgesetzes einzutreten.

Beamtinnen und Beamte müssen sich nach § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes und § 63 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen bekennen und für ihre Erhaltung eintreten.

1. Freiheitliche demokratische Grundordnung

   Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche Urteil vom 23. Oktober 1952 - BVerfGE 2 S. 1 ff.) und des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs (vergleiche Beschluss vom 21. Oktober 2022, Vf. 95-IV-21) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Sie ist das Gegenteil des totalen Staates, der – häufig im Gegensatz zu verbalen Beteuerungen – Menschenwürde, Freiheit des Einzelnen und Gleichheit vor dem Gesetz negiert.

   Zentrale Grundprinzipien sind die Würde des Menschen, das Demokratieprinzip, der Grundsatz der Volkssouveränität und der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Bundesverfassungsgericht, Urteile vom 17. Januar 2017, 2 BvB 1/13, und vom 23. Januar 2024, 2 BvB 1/19). Dem folgend umfasst die Pflicht zur Verfassungstreue nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes das Bekenntnis zu den Grundrechten, vor allem der Menschenwürde, das Demokratieprinzip, den Grundsatz der Volkssouveränität, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, das Mehrparteiensystem, die Unabhängigkeit der Gerichte und die Gewaltenteilung (§ 63 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes).

   Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind danach insbesondere zu rechnen:

   - die Achtung vor den im Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung konkretisierten Menschenrechten, vor allem der Menschenwürde, sowie dem Recht der Person auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
   - die Volkssouveränität,
   - die Gewaltenteilung,
   - die Verantwortlichkeit der Regierung,
   - die Unabhängigkeit der Gerichte,
   - die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
   - das Mehrparteienprinzip,
   - die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und
   - das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

   Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten einer oder eines Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation, Gruppierung oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

   Die Menschenwürde ist egalitär; sie gründet ausschließlich auf der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht. Mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind Bestrebungen, die der Menschenwürde widersprechen, insbesondere weil sie
   - Menschen zu bloßen Objekten staatlichen Handelns degradieren,
   - Menschen einen rechtlich abwertenden Status unterstellen,

- Menschen einer demütigenden Ungleichbehandlung aussetzen oder
- antisemitische oder rassistische Diskriminierung zielende Konzepte darstellen.

Mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind Bestrebungen, die dem Demokratieprinzip widersprechen, insbesondere weil sie
- der gleichberechtigten Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und der Rückbildung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk entgegenstehen oder
- auf eine Verächtlichmachung des Parlaments mit dem Ziel eines Einheitsparteiensystems gerichtet sind.

Mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind Bestrebungen, die dem Grundsatz der Volkssouveränität widersprechen, weil sie darauf gerichtet sind, dass nicht alle Akte der Ausübung der Staatsgewalt auf den Willen des Volkes zurückgeführt werden.

Mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind Bestrebungen, die dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit widersprechen, insbesondere weil sie der Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und der Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie dem Gewaltmonopol des Staates entgegenstehen.

2. Verpflichtung zur Verfassungstreue

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse und die damit verbundenen Eingriffsrechte des Staates sind durch Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes einem Personenkreis vorbehalten, dessen Rechtsstellung in besonderer Weise Gewähr für Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bietet. Beamtinnen und Beamte realisieren die Machtstellung des Staates, sie haben als Repräsentantinnen und Repräsentanten des Rechtsstaats dem ganzen Volk zu dienen und ihre Aufgaben im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Beamtinnen und Beamte stehen daher in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Aufgrund dieser Treuepflicht gehört es jedenfalls zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes, dass sich Beamtinnen und Beamte zu der Verfassungsordnung, auf die sie vereidigt sind, bekennen und für sie eintreten.

Beamtinnen und Beamte müssen sich mit den Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung ohne innere Distanz identifizieren. Gefordert ist die Bereitschaft, sich mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren und für sie einzutreten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. November 2017, 2 C 25/17).

Mit dieser Verpflichtung ist unvereinbar:

- die Mitgliedschaft in und jede Unterstützung einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen ablehnt oder bekämpft,
- die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder
- das Infrage stellen der staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder als Teil einer Gruppierung oder als Einzelperson, insbesondere indem die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder abgelehnt wird, die auf dem Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung fußende Rechtsordnung generell nicht als verbindlich anerkannt wird, Vertretern des Staates und demokratisch gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten die Legitimation abgesprochen wird oder man sich ganz außerhalb der Gesellschaft stehend behauptet.

3. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die gegen die ihnen obliegende Pflicht zur Verfassungstreue schuldhaft verstoßen, begehen ein Dienstvergehen. Sie müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf oder auf Probe sowie Richterinnen und Richter auf Probe müssen mit ihrer Entlassung rechnen.

4. Die Gewähr der Verfassungstreue ist eine unverzichtbare Einstellungsvoraussetzung. Sie ist ein wesentliches Kriterium der Eignung für ein öffentliches Amt im Sinne des Artikels 91 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung und des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Ernennungsbehörden haben auf Grundlage aller zulässigen Erkenntnisquellen zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Gewähr der Verfassungstreue bietet. Verbleiben bei der Ernennungsbehörde dennoch berechtigte Zweifel an der Gewähr der Verfassungstreue, kann die Eignung für das öffentliche Amt nicht festgestellt werden. Die Berufung in ein Beamtenverhältnis ist nicht möglich.

**Erklärung**

Ich habe die Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst gelesen und hierzu keine Nachfragen.

_____
Name, Vorname

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift